

RS Vwgh 2002/7/18 2000/20/0108

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.07.2002

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1997 §6 Z2;

FlKonv Art1 AbschnA Z2;

VwGG §42 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Dadurch, dass die Berufungsbehörde § 6 Z. 2 AsylG 1997 angewendet hat, ohne vom GESAMTEN Vorbringen der Asylwerberin auszugehen, dem sich ausreichende Anhaltspunkte für eine Anknüpfung der behaupteten Verfolgung an eine (unterstellte) politische Gesinnung entnehmen lassen, sodass somit das Vorliegen von Konventionsgründen nicht offensichtlich verneint werden kann, hat sie ihren Bescheid mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes belastet.

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2000200108.X03

Im RIS seit

07.10.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at